



PREISLISTE 2023

ABFALLWIRTSCHAFT

MITARBEITER

RECYCLING CENTER RETZNEI GMBH



GESCHÄFTSFÜHRUNG
ING. HERWIG GLÖSSL



GESCHÄFTSFÜHRUNG
DI CHRISTIAN LAMPL



BETRIEBSLEITUNG, LEITER
EINGANGSKONTROLLE
CHRISTOPH RECK



FAKTURA
KARIN SCHWEIGER

AGB

RECYCLING CENTER RETZNEI GMBH

1. Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die RCR mit Vertragspartnern eingeht; dies selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von RCR gelten auch dann nicht, wenn RCR derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch RCR nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von RCR.
3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
4. Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

2. Angebot und Annahme:

- 2.1. Angebote von RCR erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 2.2. Angebote von RCR, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Angebotsannahme durch den Auftraggeber zustande. RCR ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch RCR zustande. RCR ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.
- 2.5. RCR ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von dessen Vertretungsbefugnis ausgehen.

3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

- 3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von RCR nach bestem Fachwissen erstellt. RCR leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
- 3.2. Von RCR erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostensteigerungen im Ausmaß von bis zu 15 % des vorgeschlagenen oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist RCR berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostensteigerungen von über 15% des vorgeschlagenen Gesamtpreises ist der Vertragspartner von RCR unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht RCR innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostensteigerungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostensteigerung nicht einverstanden erklärt, ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, RCR die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht RCR innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostensteigerung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekanntgegebenen Kostensteigerung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostensteigerungen als von diesem akzeptiert.
- 3.4. Ein nach Beschichtigung und/oder Probenahme durch RCR veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern; das Material entspricht einer höherwertigen Depositionsklasse oder ist verunreinigt, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich. Punkt 8.8. dieser AGBs bleibt dadurch unberührt.
- 3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von RCR ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Behältnisse und andere Betriebsmittel:

- 4.1. Die von RCR bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container u.dgl.) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens RCR wird für die Reinheit und/oder Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Es ist daher Sache des Vertragspartners, die Behältnisse vor Verwendung zu überprüfen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse verursacht werden, und ebenso für Schäden, die an den Behältnissen entstehen.
- 4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt und für die Verwendung geeignet sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und RCR diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. RCR ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.
- 4.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Vertragspartner gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.
- 4.4. Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom Vertragspartner bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 to Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Es muss eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und der Entleerung von Behältern ermöglicht werden. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Vertragspartner alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder Erschwerung entstehen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung durch RCR innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist nicht nach, ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Vertragspartner den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.
- 4.5. Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Strasse oder des Strassenrandes (Verkehrssicherungspflicht), obliegt dem Vertragspartner.
- 4.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung der Grundeigentümers sowie bei Benützung von öffentlichem Grund je nach Erforderlichkeit die Bewilligung der Behörde oder die Zustimmung der Verwalterin des öffentlichen Gutes rechtzeitig einzuholen.

5. Eigentumsverhältnisse:

- 5.1. Die Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von RCR über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.2. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe und Kaufpreisbelegung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.3. In allen übrigen Fällen geht das Eigentum mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über, wenn unter 5.4. nicht anders geregelt.
- 5.4. An Abfällen, für die RCR keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt RCR weder Abfallbesitz noch Eigentum. Der Übergeber ist über Aufforderung von RCR verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen.

6. Preise:

- 6.1. Sämtliche von RCR genannten oder mit RCR vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch RCR oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz ALSAG), sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. RCR ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuhöhen.
- 6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von RCR gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubarbare Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsschlusses verlaubarbare Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch RCR, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.
- 6.4. RCR ist berechtigt, für die nachträgliche Korrektur der Rechnungsadresse oder sonstiger wesentlicher Kundendaten (z.B. Firmenwortlaut) eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von €25,00 zu verrechnen.

7. Zahlung:

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von RCR erbrachten Leistungen verpflichtet.
- 7.2. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von RCR geführten Aufzeichnungen.
- 7.3. Die Rechnungen sind binnen 7 Tagen ab Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig.
- 7.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch RCR zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet RCR dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.
- 7.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von RCR ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 7.6. Allfällige von RCR gewährte Rabatte und Skonti darf der Vertragspartner nur bei fristgerechter und vollständiger Zahlung abziehen.
- 7.7. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist RCR berechtigt, 8% Verzinszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, RCR alle in Zusammenhang mit dem Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.

- 7.8. An RCR geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von RCR anzurechnen.
- 7.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners ist RCR berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist RCR zum Rücktritt berechtigt. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, RCR die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
- 7.10. Forderungen gegen RCR dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch RCR nicht an Dritte abgetreten werden.
- 7.11. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist RCR damit berechtigt, die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) hat der Vertragspartner zu ersetzen.
- 7.12. Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung in dem elektronischen Format .pdf per E-Mail an die vom Vertragspartner bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Vertragspartner hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der Vertragspartner hat seine Kommunikationsdaten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen. Wird eine Änderung der Kommunikationsadressen vom Vertragspartner nicht mitgeteilt, so gelten Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt (vor der Änderung) bekannt gegebenen Kommunikationsadressen als Zugang.
- 7.13. Der Vertragspartner ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen für erbrachte Leistungen wegen Nicht-Unterfertigung des Lieferscheines zu verweigern, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (z.B. wegen Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaub) nicht möglich oder zumutbar war.

8. Übernahme der Abfälle:

- 8.1. RCR übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe u.dgl., die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altstoffe dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die RCR oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altstoffe, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut 0-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von RCR auf Kosten des Vertragspartners durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.
- 8.2. Prinzipiell sind vom Vertragspartner alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an RCR zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht ausreichend, ist RCR nach eigener Wahl berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- 8.3. RCR kann vom Vertragspartner verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altstoffe, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, unter Einräumung einer angemessenen Frist wieder abgeholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist, bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr im Verzug kann RCR eine Beseitigung oder Verwertung auf Kosten des Vertragspartners veranlassen, wobei zu den Kosten der Beseitigung oder Verwertung auch die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme zählen.
- 8.4. Wenn RCR, aus welchem Grund auch immer, über die Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung einzelner oder aller Abfallarten nicht mehr verfügt, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Abfälle zu verweigern.
- 8.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig eingestufte Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.
- 8.6. Falls bezüglich der richtigen Einstufung des Abfalls Zweifel bestehen, ist RCR berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Vertragspartners untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für beide Vertragsparteien verbindlich.
- 8.7. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch RCR oder eine von ihr ramhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich.
- 8.8. Eine Preisgropeneinstufung durch RCR aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich.
- 8.9. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altstoffen in Fässern oder sonstigen Gebinden, berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden.
- 8.10. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von RCR selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.
- 8.11. Bei abzuliegenden Abfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, RCR eine vollständige und gültige grundlegende Charakterisierung nach der Deponieverordnung i.d.R. ungenügend zu übergeben. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die grundlegende Charakterisierung von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung erstellt wurde.

9. Abholung und Eigenanlieferung:

- 9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch RCR erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwaggon. Hierbei steht es RCR frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Mittel müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGBG und/oder RID, so haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.
- 9.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
- 9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Vertragspartner ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit RCR möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von RCR nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von RCR gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Vertragspartners getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neupackungen und der ungeeigneten/undichten Verpackung.

10. Gewährleistung und Schadenersatz:

- 10.1. Der Vertragspartner haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 10.2. Der Vertragspartner von RCR ist zur sofortigen Überprüfung der von RCR erbrachten Leistungen verpflichtet und hat RCR etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen; davon ausgenommen sind Verbrauchergeschäfte.
- 10.3. RCR ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch RCR tritt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften – keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften – 6 Monate. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat RCR für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn RCR dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 10.5. Gerichtsstand ist LG ZRS Graz, sofern nicht § 14 KSchG anwendbar ist.
- 10.6. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäße Handhabung/Verwendung der Abfallbehälter entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichen Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der Vertragspartner hat RCR hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 10.7. RCR haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.
- 10.8. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt RCR keine Haftung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber RCR aus diesem Grund Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Davon ausgenommen ist der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verzug bei Verbrauchergeschäften.
- 10.9. Eine Inanspruchnahme von RCR aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch RCR. Die Regelungen des 2. und 3. Satzes dieser Bestimmung gelten bei Verbrauchergeschäften nicht.

11. Beseitigung, Verwertung:

RCR behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

12. Belehrung über Rücktrittsrecht gem § 3 KSchG

Hat ein Vertragspartner, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, seine Vertragserklärung nicht in den von RCR für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von RCR, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Vertragspartner, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterliehen, so steht dem Vertragspartner das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn RCR die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner die Urkunde erhält.

ENTSORGUNG

RECYCLING CENTER RETZNEI GMBH



Container aufstellen und entleeren		m³	ZONE 1	ARTIKEL
Aufstellgebühr - 1-malig		5 – 40	Graz, Retznei	Z1
Absetzcontainer für Bauschutt		5 – 7	Graz, Retznei	ZW7
Absetzcontainer für Holz, Müll		10	Graz, Retznei	ZW10
Abrollcontainer mit o. ohne Deckel		20 – 40	Graz, Retznei	ZW33
Leefahrt - Mulde/Container nicht abholbereit		5 – 40	Graz, Retznei	ZW10
Big Bag - Säcke		1		S27
Big Bag - Container-Bag		7 – 33		S108
Aufzahlung Container LKW für Asbestabfälle		7, 10, 33	nach Retznei	T14
Zone 2	10 – 20 km Entfernung	Aufzahlung auf den EHP Zeile 1-4		T21
Zone 3	20 – 30 km Entfernung	Aufzahlung auf den EHP Zeile 1-4		T21
Zone 4	30 – 40 km Entfernung	Aufzahlung auf den EHP Zeile 1-4		T21
Containeraufstellungen bzw. Entleerungen außerhalb von Zone 4 sind bitte separat anzufragen				



Containermiete	ARTIKEL
Mietfrei bis 30 Tage (Die Containermiete wird mit jeder Entleerung neu berechnet)	
Miete ab dem 31. Tag	
Containermiete 7 - 10 m ³	S56
Containermiete 20 - 33 m ³	S58

NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Die Übernahme auf der Deponie erfolgt nur mit gültiger Abfallinformation bzw. grundlegender Charakterisierung gem. DVO i.d.g.F. Die Unterlagen müssen mindestens 4 Tage vor der ersten Anlieferung bei der Eingangskontrolle der Deponie eingelangt sein.



Übernahmestelle: Deponie bzw. Recyclingcenter Retznei und ZWL Seiersberg, Sandgrubenstraße 14

Bodenaushub Deponiequalität	ÖNORM S 2100	ARTIKEL
Bodenaushub Kleinmenge bis 2.000 to	31411 45	A208
Bodenaushub, Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	31411 29	A48
Bodenaushub, Klasse A1	31411 30	A49
Bodenaushub, Klasse A2	31411 31	A50
Bodenaushub, Klasse A2G	31411 32	A51
Aushubmaterial A2 gemäß BAWPL	31411 38	A292
Aushubmaterial BA gemäß BAWPL	31411 39	A293



Übernahmestelle: Deponie bzw. Recyclinglager Retznei

Inert / Baurestmassen Deponiequalität	ÖNORM S 2100	ARTIKEL
Ziegelabbruch sortiert Fraktion recyclingfähig: Tondachziegel bzw. Ziegelabbruch, sortenrein, max. 10% Beton oder Fremdanteile	31409 18	RA206
Bauschutt sortiert Fraktion recyclingfähig: nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, Beton und Ziegelfractionen	31409 18	RA44
Bauschutt unsortiert Fraktion nicht recyclingfähig: mit Einschlüssen von Keramik, Heraklith, Gipskartonteilen, Estrich, Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien, Kalksandstein, Mörtel und Verputze, Faserzement	31409	A44
mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von BRM	31409 23	A294
Schamotte	31414	A57
Asphaltabbruch sortiert, recyclingfähig (U-A)	54912	RA124
Betonabb. Kantenlänge unter 60 cm	31427	RA66
Betonabb. Kantenlänge über 60 cm od. stark armiert	31427	RA65
Porenbeton, sortenrein (Ytong recyclingfähig)	31427	RA127
Asphaltabbruch sortiert, ohne Gutachten	54912	RA126
Bodenaushub, Bodenaushubmaterial erhöhte Grenzwerte	31411 29	A266
Bodenaushub, Inertabfallqualität < 30% bodenfremder Bestandteile	31411 33	A52
Bodenaushub, Inertabfallqualität > 30% bodenfremder Bestandteile	31411 33	A263
Bodenaushub, techn. Schüttmaterial < 5Vol% bodenfremder Bestandteile	31411 34	A53
Bodenaushub, techn. Schüttmaterial > 5Vol% bodenfremder Bestandteile	31411 35	A54
sonstige verunreinigte Böden < 30% bodenfremder Bestandteile	31424 37	A63
sonstige verunreinigte Böden > 30% bodenfremder Bestandteile	31424 37	A219
verunreinigtes Aushubmaterial BRM-Deponiequalität <30% b.f. B.	31425	A286
verunreinigtes Aushubmaterial BRM-Deponiequalität >30% b.f. B.	31425	A295
ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich, BRM Qualität	31423 36	A62
LHKW verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	31428	A296
Dach- und Pflanzensubstrat	31426	A272
Straßenaufbruch	31410	A47
Gips-Mauersteine auf Gipsbasis	31438	A71
Gipskartonplatten	31438	A209
Holzspanbeton zementgebunden, Holzwolledämmbauplatten	31409	A193
Glas (z.B. Flachglas)	31408	A42
Keramik	31407	RA40
Gleisschotter	31467	RA76
Straßenkehricht	91501	RA174
Asphaltabbruch nicht recyclingfähig, Deponiequalität	54912	A124
Asphaltabbruch gefräst	54912	A224
Dachpappe auf Bitumenbasis	54912	A241
Schlämme aus Betonherzeugung	31601	A225
Betonabfälle ausgehärtet	31409 18	RA128
Holzasche, Strohasche	31306	A30
Holzasche, Strohasche - Rostasche	31306 70	A31
Kohlenasche	31305	A29
Gießformen und -sande nach dem Gießen	3148(8/9)	A251
Hütten- und Gießereischutt	31111	A25
Zunder- und Hammerschlag, Walzensinter	35102	A88
Asbestkompartiment Retznei, gefährliche Abfälle:		
Asbestzementstaub	31413	A56
Asbestzement (Eternitabfälle)	31412	A55
Aushubmaterial und Abfälle aus Altlasten, asbesthaltig	31436	A297
Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften künstliche Mineralfaserabfälle	31437 41	A288



Übernahmestelle: auf Anfrage

Reststoffe Übernahme nur nach Vereinbarung

Deponiegebühr



Übernahmestelle: auf Anfrage

Massenabfall Übernahme nur nach Vereinbarung

Deponiegebühr



Übernahmestelle: auf Anfrage

Sonstige Abfälle

	ÖNORM S 2100	ARTIKEL
Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	91206	A171
Eisen/Stahlabfälle	35103	A90
Blechabfälle	35315	A89
Bau- und Abbruchholz	17202	A7
Bau- und Abbruchholz, stofflich	17202 4	A298
Altfenster aus Holz	17202	A6
Altfenster aus Kunststoff	91401	A187
Altfenster aus Metall	35103	A211
Altfenster aus Aluminium	35304	A100
Strauchschnitt, Astwerk	92105	A189
Mähgut, Grasschnitt, Laub	92102	A175
Wurzkörper < 30 cm	92105 67	A190
Wurzkörper > 30 cm	92105 67	A191
Sperrmüll	91401	A173
Gewerbemüll	91101	A192
Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	17201	A5
Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt, stofflich	17201 4	A299
NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen	35315	A104
Aluminium	35304	A101
Eisenmetallemballagen und -behälter	35105	A91
Papier und Pappe, beschichtet	18702	A18
Altpapier, Papier und Pappe unbeschichtet	18718	A21
Polysterol, Polysterolschaum	57108	A144
Polysterol, Polysterolschaum XPS-Nichtverpackungen	57108	A275



Gebühren

	ARTIKEL
Wiegegebühr	S1
Begleitscheingebühr, bei gefährlichem Abfall	S3
Abfallbilanz	S2
Abfallinformation	S43
Fehlende grundlegende Charakterisierung	S59

Sortierkostenpauschale Müllverunreinigung

Sortierkostenpauschale, 7 - 10 m ³ Container	S120
Sortierkostenpauschale, 20 - 40 m ³ Container	S120
Sortierkostenpauschale, 2 - 4 Achs-LKW	S120
Sortierkostenpauschale, Sattelkipper	S120

Sortierkostenpauschale Verunreinigung künstliche Mineralfasern

Sortierkostenpauschale, 7 - 10 m ³ Container	S121
Sortierkostenpauschale, 20 - 40 m ³ Container	S121
Sortierkostenpauschale, 2 - 4 Achs-LKW	S121
Sortierkostenpauschale, Sattelkipper	S121

REGIE | GERÄTE | ARBEITSKRAFT



Regie LKW und Anhänger exkl. Maut	ARTIKEL
2-Achser Container-Lkw	T13/T52
3-Achser Container-Lkw	T14/T53
2-Achser Container-Lkw + Anhänger	T16/T55
3-Achser Container-Lkw + Anhänger	T17/T56
3-Achser Container-Lkw + Kran	T18/T57
4-Achser Container-Lkw	T15/T54
LKW Kippsattel	T23/T67



Radlader	ARTIKEL
Radlader (Schaufelinhalt 3,0 m³)	T44/T59



Bagger	ARTIKEL
Hydraulikbagger (7 - 9 to)	T47/T62
Hydraulikbagger (10 - 18 to)	T48/T63
Hydraulikbagger (19 - 24 to)	T49/T64
Hydraulikbagger (25 - 30 to)	T50/T65
Hydraulikmeißel	T37/T68
Abbruch/Sortierzange	T51/T66



Arbeitskraft	ARTIKEL
Personal Arbeiter-in	P1/P4
Personal Angestellte	P2
Fachkundige Person	P5
km Weiterverrechnung PKW	P3

PRODUKTE



Produktionsstätte: auf Anfrage, Verfügbarkeit auf Anfrage	
Recyclingbaustoffe	ARTIKEL
RMH O/63 U-A (Rec. Min. Hochbaurestmassen)	R51
RM O/63 U-A (Rec. Mischgranulat)	R75
RB O/63 U-A (Betonrecycling)	R64
RA I O/22 U-A (Recyclinggranulat Asphalt)	R66

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Anlieferer ist verpflichtet die angelieferten Abfälle genau nach ÖNORM S2100 zu deklarieren. Annahme der Abfälle erst nach positiver Identitätskontrolle und vollständiger Bezahlung der Rechnung. Bei nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung haftet der Anlieferer für sämtliche Folgekosten.

Wie

Abbruchbescheid, freie Zufahrt für Baumaschinen, LKW bis 30to. Eruiierung und Bekanntgabe von sämtlichen im Bauprojekt verlegten Leitungen und Verständigung der zuständigen Ämter. Sämtliche behördliche Genehmigungen sind vom Bauherrn zu erbringen. Der Kunde unterwirft sich den dzt. gültigen Liefer- und Geschäftsbedingungen, diese sind unter www.rcr-recycling.at abrufbar.

Überstundenzuschlag

Ab 17 Uhr und bei Samstagsarbeit wird ein Zuschlag von 50% pro Stunde verrechnet. Bei Nacharbeit, bzw. an Sonn- und Feiertagen wird ein 100% iger Zuschlag verrechnet.

Stehzeiten

Stehzeiten welche Auftraggeberseits verursacht werden, werden nach oben genannten Regiesätzen verrechnet. Sonstige Leistungen werden lt. dzt. gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.

Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen werden bei der 1. Mahnung Mahngebühren in der Höhe von € 3,60 und 8 % Verzugszinsen verrechnet. Dieses Angebot ist nicht teilbar und behält nur bei voller Vergabe aller Positionen seine Gültigkeit. (Bei Teilvergabe nur mit Rücksprache). Mit Beginn der Beauftragung ist der Auftragnehmer berechtigt eine Akontorechnung in der Höhe von 25 % der Auftragssumme, bzw. die 1. Teilrechnung nach Arbeitsfortschritt und Materialeinlagerung zu stellen. Die ÖNORM B 2110 gilt als vereinbart.

Bitte beachten Sie, dass bei Übergabe vermischter Abfälle der Artikel „Baustellenabfälle“ verrechnet wird, da dieser einer Trennung unterzogen werden muss.

Die angeführten Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer! Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur.



Schreiben Sie uns
office@rcr-recycling.at



Rufen Sie uns an
+43 (0) 664/837 19 71

Recycling Center
Retznei GmbH

A-8461 Retznei
Retznei 34

T +43 (0) 664/837 19 85
M office@rcr-recycling.at

PREISLISTE 2023

ABFALLWIRTSCHAFT